

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 5a bis 6a“ durch „Nr. 1a bis 1d und 1f“ und „Nr. 2 und 7“ durch „Nr. 1e und 2“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat die Nr. 1a bis 1f in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Die Nr. 1a bis 1f lauteten:

- „1a. entgegen § 18h Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 1b. entgegen § 18h Abs. 4 Satz 3 mehr als einen Sozialversicherungsausweis besitzt,
- 1c. entgegen § 18h Abs. 5 Satz 1 den Sozialversicherungsausweis zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwendet,
- 1d. entgegen § 18h Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, den Sozialversicherungsausweis nicht mitführt,
- 1e. entgegen § 18h Abs. 7 Satz 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraums nicht duldet oder bei der Prüfung nicht mitwirkt oder
- 1f. Entgegen § 18h Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 5 den Aufenthaltstitel nicht vorlegt.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „bis 3 oder 9“ durch „bis 3, 4 Satz 1 oder Abs. 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a bis 1d und 1f mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro,“ nach „fünzigtausend Euro,“ gestrichen und „Nr. 1e und 2“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Satz 1“ durch „Satz 1, Abs. 3a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 bis 14 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und 9 bis 14“ nach „Nr. 2“ eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

30.07.2010.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) hat Nr. 2b in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 2d unnummeriert und Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b und 2c eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 „Nr. 7“ durch „Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 40 Abs. 2 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 2b und Nr. 3 mit einer Geldbuße von“ durch „Nummer 2d und 3 und des Absatzes 3 Nummer 2 mit einer Geldbuße“ und „Nr. 2“ durch „Nr. 2, 2b, 2c“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 aufgehoben. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 77 Abs. 1a oder entgegen der Rechtsverordnung nach § 78 als Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs einer Krankenkasse

- 1. bei der Aufstellung oder Feststellung eines Jahresabschlusses den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zuwiderhandelt,
- 2. gegen die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses oder anderer Unterlagen der Rechnungslegung verstößt oder
- 3. im Zusammenhang mit den Nummern 1 und 2 bei hierfür finanzbegründenden Unterlagen falsche Erklärungen abgibt oder herbeiführt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße kann mehrmals festgesetzt werden.“

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „ , Abs. 3a“ nach „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b „vorlegt,“ durch „vorlegt oder“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. cc und dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 9 bis 14 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 9 bis 14 lauteten:

§ 112 Allgemeines über Bußgeldvorschriften

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. der Versicherungsträger, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,
2. die nach Landesrecht zuständige Stelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; mangels einer Regelung im Landesrecht bestimmt die Landesregierung die zuständige Stelle,
3. die Behörden der Zollverwaltung bei Ordnungswidrigkeiten
 - b) nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, soweit sie einen Verstoß im Rahmen der ihnen zugewiesenen Tätigkeiten feststellen,
 - a) nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, soweit sie einen Verstoß im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes feststellen,

9. entgegen § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 97 Abs. 1 Satz 5 die Übermittlung und den Anspruch auf Auskunft nicht dokumentiert,
11. entgegen § 97 Abs. 2 Satz 1 die Übermittlung der Daten nicht oder nicht vollständig protokolliert,
12. entgegen § 97 Abs. 2 Satz 3 und 4 die Protokollierung nicht nach Ablauf der Frist unverzüglich löscht,
13. entgegen § 98 Abs. 3 Satz 3 nicht unverzüglich das Erlöschen seines Vertretungsrechtes mitteilt,
14. entgegen § 103 Abs. 5 mit einem Teilnehmer vereinbart oder verlangt, dass auf gespeicherte Daten zugegriffen oder der Zugriff gestattet wird.“

Artikel 4 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 2, 2b, 2c und 9 bis 14“ durch „Nummer 2, 2b und 2c“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 18a lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18a lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5 und 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nummer 2, 2b und 2c“ durch „Nummer 2, 2b, 2c und 5“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a eingefügt.

10.03.2017.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. entgegen § 28a Abs. 1 bis 3, 4 Satz 1 oder Abs. 9, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28c Nr. 1, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

- „1. entgegen § 18f Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder Abs. 5 die Versicherungsnummer erhebt, verarbeitet oder nutzt,“.

Artikel 122 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b und 2c jeweils „Absatz 1“ nach „§ 28c“ gestrichen.

Artikel 122 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 „Nr. 3 bis 5, 7 oder 8, § 28n Satz 1“ durch „Nummer 3 bis 5 oder 7, § 28n“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „Lohnunterlagen“ durch „eine Entgeltunterlage“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a „Lohnunterlage“ durch „Entgeltunterlage“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 3b in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 3b lauteten:

- „3b. entgegen § 28f Abs. 5 Satz 1 eine Lohnunterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,“.

4. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, soweit nicht die Zuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung nach Nummer 3 gegeben ist, sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a, 4, 8 und Absatz 2,
- 4a. der Träger der Rentenversicherung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 3 bis 3b sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4, 8 und Abs. 2, wenn die Prüfung nach § 28p vom Träger der Rentenversicherung durchgeführt oder eine Meldung direkt an sie erstattet wird,
- 4b. die landwirtschaftliche Krankenkasse bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 3 bis 3b im Falle der Prüfung von mitarbeitenden Familienangehörigen nach § 28p Abs. 1 Satz 6,
5. die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Absatz 3.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 gegen den Bußgeldbescheid ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr.

(3) Die Geldbußen fließen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat; § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Diese Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.¹⁹⁰

190 QUELLE

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.07.1992.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 6 und 7,“

01.01.1993.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Nr. 6“ durch „Nr. 6, 6a“ ersetzt.

27.06.1993.—Artikel 12 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat in Abs. 1 Nr. 4 „5a bis 5c,“ nach „bis 4,“ eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 Nr. 4 „bis 4, 8 und Abs. 2“ durch „bis 4, 8, 9 und Abs. 2 sowie der Träger der Rentenversicherung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 2, soweit Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 4 betroffen sind, und Nr. 3, 4, 5a bis 5c, 8, 9 und Abs. 2, wenn die Prüfung nach § 28p vom Träger der Rentenversicherung durchgeführt wird“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8, 9 und Abs. 2 sowie der Träger der Rentenversicherung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 2, soweit Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 4 betroffen sind, und Nr. 3, 4, 5a bis 5c, 8, 9 und Abs. 2, wenn die Prüfung nach § 28p vom Träger der Rentenversicherung durchgeführt wird,“

Artikel 4 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 4a und 4b eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 Nr. 4a „und 3a“ durch „bis 3b“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4b „und 3a“ durch „bis 3b“ ersetzt.

27.11.2004.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 1 „Verwaltungsbehörde“ durch „Verwaltungsbehörden“ und „ist“ durch „sind“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Hauptstelle der Bundesagentur für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich sowie die Hauptzollämter“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

§ 113 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 111 arbeiten die Behörden der Zollverwaltung, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Vorschriften ergeben. Sie unterrichten sich gegenseitig über die für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten notwendigen Tatsachen. Ergeben sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einem Träger der Sozialhilfe oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes, unterrichten sie die Träger der Sozialhilfe oder die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden.¹⁹¹

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 1 Nr. 2 „und 5“ durch „und 1c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Nr. 6, 6a und 7“ durch „Nr. 1d, 1e und 1f“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „Nr. 2, 2a, 4, 5a bis 5c, 8“ durch „Nr. 1a, 1b, 2, 2a, 4, 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4a „Nr. 2, 4, 5a bis 5c, 8“ durch „Nr. 1a, 1b, 2, 4, 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und 4 Satz 3 zweiter Halbsatz“ durch „und 5“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Nr. 1 und 1c“ durch „Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Nr. 1d, 1e und 1f“ durch „Satz 1 Nr. 2, soweit sie einen Verstoß im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes feststellen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „Nr. 1a, 1b, 2,“ durch „Satz 1 Nr. 2,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4a „Nr. 1a, 1b, 2,“ durch „Satz 1 Nr. 2,“ ersetzt und „oder eine Meldung direkt an sie erstattet“ nach „durchgeführt“ eingefügt.

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat Abs. 1 Nr. 4c eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) hat in Abs. 1 Nr. 5 „und 5“ am Ende eingefügt.

30.07.2010.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Abs. 3 und 5“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat Nr. 4c in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4c lautete:

„4c. die Deutsche Rentenversicherung Bund bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 9 bis 14,“.

10.03.2017.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) hat Nr. 3 und 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 und 4 lauteten:

„3. die Behörden der Zollverwaltung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, soweit sie einen Verstoß im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes feststellen,

4. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 2a, 4, 8 und Abs. 2,“.

191 QUELLE

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.07.1992.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) hat „die Hauptzollämter,“ nach „Arbeit,“ eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 3 eingefügt.

**Elfter Abschnitt
Übergangsvorschriften¹⁹²**

§ 114 Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes

(1) Wenn der versicherte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, sind bei Renten wegen Todes als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Erwerbseinkommen,
2. Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbssatzeinkommen), mit Ausnahme von Zusatzleistungen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(3) Erwerbssatzeinkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8. Als Zusatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten Leistungen der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungen sowie bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Teil, der auf einer Höherversicherung beruht.

(4) Wenn der versicherte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, ist das monatliche Einkommen zu kürzen

1. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den besonderen Vorschriften für die knappschaftliche Rentenversicherung berechnet sind, um 25 vom Hundert,

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Satz 1 „Hauptzollämter“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

27.11.2004.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Satz 1 „die Bundesanstalt für Arbeit,“ nach „arbeiten“ gestrichen.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Satz 1 „Vorschriften des Sechsten Abschnitts“ durch „in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Vorschriften“ ersetzt.

192 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.2003.—Artikel 47 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat den Achten Abschnitt in den Neunten Abschnitt umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 11a des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übergangsvorschriften“.

UMNUMMERIERUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat den Neunten Abschnitt in den Achten Abschnitt umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übergangs- und Außerkrafttretensvorschriften“.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat den Achten Abschnitt in den Neunten Abschnitt umnummeriert.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat den Neunten Abschnitt in den Elften Abschnitt umnummeriert.

2. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 42,7 vom Hundert bei Leistungsbeginn vor dem Jahre 2011 und um 43,6 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010 und
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 29 vom Hundert bei Leistungsbeginn vor dem Jahre 2011 und um 31 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010.

Dies gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(5) Bestand am 31. Dezember 2001 Anspruch auf eine Rente wegen Todes, ist das monatliche Einkommen bis zum 30. Juni 2002 zu kürzen

1. bei Arbeitsentgelt um 35 vom Hundert, bei Arbeitseinkommen um 30 vom Hundert, bei Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaften auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, jedoch nur um 27,5 vom Hundert,
2. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den besonderen Vorschriften für die knappschaftliche Rentenversicherung berechnet sind, um 25 vom Hundert und bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 27,5 vom Hundert,
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 37,5 vom Hundert.¹⁹³

§ 115 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

Vom 1. März 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens fünf Monate oder 115 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.¹⁹⁴

193 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) in der Fassung des Artikel 33 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2007.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „25,3 vom Hundert“ durch „29 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011“ ersetzt.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 21a lit. a des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 „bei Leistungsbeginn vor dem Jahre 2011 und um 43,6 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010“ nach „Hundert“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „Rentenbeginn“ durch „Leistungsbeginn“ ersetzt und „und um 31 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010“ am Ende eingefügt.

01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 2 „sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen“ am Ende gestrichen.

194 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 44 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115 Entgeltumwandlung

§ 115a¹⁹⁵**§ 116 Übergangsregelungen für bestehende Wertguthaben**

(1) Wertguthaben für Beschäftigte, die am 1. Januar 2009 abweichend von § 7d Abs. 1 als Zeitguthaben geführt werden, können als Zeitguthaben oder als Entgeltguthaben geführt werden; dies gilt auch für neu vereinbarte Wertguthabenvereinbarungen auf der Grundlage früherer Vereinbarungen.

(2) § 7c Abs. 1 findet nur auf Wertguthabenvereinbarungen Anwendung, die nach dem 1. Januar 2009 geschlossen worden sind.

Die für eine Entgeltumwandlung verwendeten Entgeltbestandteile gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2, soweit der Anspruch auf die Entgeltbestandteile bis zum 31. Dezember 2008 entsteht und soweit die Entgeltbestandteile 4 vom Hundert der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115 Vorfinanzierung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises

„Die Finanzierung für die Errichtung und den Betrieb der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren erfolgt für den Zeitraum 2009 bis einschließlich 2013 durch einen verlorenen Zuschuss aus Bundesmitteln in Höhe von jährlich bis zu 11 Millionen Euro, insgesamt in Höhe von bis zu 55 Millionen Euro.“

QUELLE

16.08.2014.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2019.—Artikel 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

Vom 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2018 gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.“

QUELLE

28.03.2020.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.11.2020.—Artikel 11 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) hat die Vorschrift aufgehoben.

195 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115a Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht

Artikel 229 § 6 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend bei der Anwendung des § 25 Abs. 2 Satz 1 und des § 27 Abs. 3 in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung.“

(3) Für Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b, die vor dem 31. Dezember 2008 geschlossen worden sind und in denen entgegen § 7e Abs. 1 und 2 keine Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers vereinbart sind, gilt § 7e Abs. 5 und 6 mit Wirkung ab dem 1. Juni 2009.¹⁹⁶

§ 116a Übergangsregelung zur Beitragshaftung

§ 28e Absatz 3b und 3d Satz 1 in der am 30. September 2009 geltenden Fassung finden weiter Anwendung, wenn der Unternehmer mit der Erbringung der Bauleistungen vor dem 1. Oktober 2009 beauftragt worden ist.¹⁹⁷

§ 117 Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner

Soweit die Ausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner für Versorgungsleistungen der Knappschaftsärzte und Knappschaftszahnärzte die entsprechenden Einnahmen übersteigen, sind sie abweichend von § 71 Abs. 2 der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht zu erstatten.¹⁹⁸

196 QUELLE

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 45 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 116 Löschung der besonderen Datei der Datenstelle der Rentenversicherung

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger löscht am 2. Januar 2004 die in der besonderen Datei gespeicherten Meldungen nach § 104 in der am 31. März 1999 geltenden Fassung.“

QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat die Vorschrift eingefügt.

197 QUELLE

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat die Vorschrift eingefügt.

198 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 46 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in der Überschrift „Bundeskknappschaft“ durch „knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner“ ersetzt.

30.03.2005.—Artikel 1 Nr. 18a lit. a des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 1 Satz 1 „und im Jahr 2005 zu 30 Prozent“ nach „10 Prozent“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Prozentsatz nach Satz 1“ durch „für das Jahr 2005 anzuwendende Prozentsatz“ ersetzt.

01.07.2006.—Artikel 8 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat in Abs. 1 Satz 1 „und“ nach „10 Prozent“ durch ein Komma ersetzt und „und im Jahr 2006 zu 50 Prozent“ nach „30 Prozent“ eingefügt.

Artikel 8 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „2005“ durch „2006“ ersetzt.

01.04.2007.—Artikel 5 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat in Abs. 1 Satz 1 „und“ nach „30 Prozent“ durch ein Komma ersetzt und „und ab dem 1. April 2007 zu 100 Prozent“ nach „50 Prozent“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den darauf folgenden Jahren steigt der für das Jahr 2006 anzuwendende Prozentsatz um jährlich jeweils 10 Prozentpunkte.“

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) § 71 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der knappschaftlichen Rentenversicherung die Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner im Jahr 2004 zu 10 Prozent,

§ 118 Übergangsregelung für Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst

§ 23c Absatz 2 gilt nicht für Einnahmen aus einer vor dem 11. April 2017 vereinbarten Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst.¹⁹⁹

§ 119²⁰⁰

im Jahr 2005 zu 30 Prozent, im Jahr 2006 zu 50 Prozent und ab dem 1. April 2007 zu 100 Prozent erstattet werden.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat „Absatz 1 und“ nach „von“ gestrichen.

199 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 118 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

§ 22 Abs. 1 in der ab 1. April 2005 geltenden Fassung ist nur auf Fälle anzuwenden, in denen das Insolvenzereignis nach dem 1. April 2005 eingetreten ist.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 118 Bundeseinheitliche Regelung

Von den in § 95 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 99 Abs. 7 und den §§ 102 und 103 Abs. 3, 4 und 6 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

QUELLE

11.04.2017.—Artikel 1a Nr. 3 des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) hat die Vorschrift eingefügt.

200 QUELLE

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2269) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 119 Übergangsregelungen zur Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Beiträge für Dezember 2005, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind nach § 23 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung fällig.

(2) Werden Beiträge für Januar 2006, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, nicht bis zur Fälligkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 2 gezahlt, sind sie jeweils in Höhe von einem Sechstel der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 fällig.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 119 Übergangsregelungen zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises

(1) Die Zentrale Speicherstelle hat zu gewährleisten, dass das Abrufverfahren am 1. Januar 2012 vollständig funktionsfähig ist.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales den abrufenden Behörden auf deren Antrag gestatten, Aufgaben und Befugnisse nach dem Sechsten Abschnitt zu Erprobungszwecken vor dem 1. Januar 2012 wahrzu-

§ 120 Übergangsregelung zur Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

§ 51 Absatz 6 Nummer 5 und § 59 Absatz 3 in der jeweils bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung finden bis zum Ende der Amtsperiode weiterhin Anwendung auf bis dahin bereits gewählte Mitglieder eines Selbstverwaltungsorgans einschließlich ihrer Stellvertreter. Maßgeblich ist der Wahltag im Sinne des § 54 Absatz 3.²⁰¹

§ 121 Übergangsregelung zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der gesetzlichen Krankenkassen

§ 35a Absatz 6a Satz 4 und 5 gilt nicht für die Verträge, denen die Aufsichtsbehörde bereits bis zum 10. Mai 2019 zugestimmt hat. Die zur Zukunftssicherung eines Vorstandsmitgliedes vertraglich vereinbarten nicht beitragsorientierten Zusagen, denen die Aufsichtsbehörde bereits bis zum

nehmen. Ein entsprechender Antrag der abrufenden Behörde ist an die Zentrale Speicherstelle zu richten.

(3) § 97 Abs. 1 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2009 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Arbeitgeber für Erprobungszwecke nur auf Anforderung der Zentralen Speicherstelle für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten monatlich gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Meldung zu erstatten hat, welche die Daten enthält, die in die erfassten Nachweise (§ 95 Abs. 1) aufzunehmen sind.

(4) Der Arbeitgeber bleibt unbeschadet der Meldungen nach § 97 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2011 verpflichtet, die erfassten Nachweise auch in der bis zum 2. April 2009 vorgeschriebenen Form abzugeben, soweit in dem für den jeweiligen Nachweis geltenden Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

AUFHEBUNG

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 119 Übergangsregelungen zur Aufhebung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises; Löschung der bisher gespeicherten Daten

(1) Alle Daten, die nach den §§ 96, 97 sowie 99 bis 102 in der bis zum Ablauf des 2. Dezember 2011 geltenden Fassung an die Zentrale Speicherstelle und an die Registratur Fachverfahren übermittelt wurden und gespeichert werden, sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises entstandenen und gespeicherten Daten sind von der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren unverzüglich zu löschen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat den nach § 99 Absatz 3 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 2. Dezember 2011 geltenden Fassung verwalteten Datenbank-Hauptschlüssel unverzüglich zu löschen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bleiben die Zentrale Speicherstelle und die Registratur Fachverfahren nach § 96 in der bis zum Ablauf des 2. Dezember 2011 geltenden Fassung bestehen, bis die Löschung der bei der jeweiligen Stelle gespeicherten Daten nach Absatz 1 abgeschlossen ist.“

QUELLE

01.01.2024.—Artikel 31 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 119 Berücksichtigung von Versorgungskrankengeld

Bei der Anwendung von § 7 Absatz 3 Satz 3, § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 23c Absatz 1 Satz 1 gilt das Versorgungskrankengeld als Krankengeld der Sozialen Entschädigung.“

201 QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120 Außerkrafttreten

(1) § 119 tritt am 1. Januar 2012 außer Kraft.

(2) § 115 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

01.01.2018.—Artikel 7a Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) hat die Vorschrift eingefügt.

10. Mai 2019 zugestimmt hat, dürfen auch bei Abschluss eines neuen Vertrages mit diesem Vorstandsmitglied in dem im vorhergehenden Vertrag vereinbarten Durchführungsweg und Umfang fortgeführt werden.²⁰²

§ 122²⁰³

§ 123 Übergangsregelung zur Struktur der Einrichtungen

§ 85 Absatz 3c Satz 2 findet nur Anwendung, soweit Versicherungsträger nach dem 30. Juni 2020 eine Einrichtung gründen oder erwerben, sich an einer Einrichtung beteiligen oder eine Beteiligung an einer Einrichtung erhöhen; die am 30. Juni 2020 bereits bestehenden Einrichtungen dürfen weitergeführt werden.²⁰⁴

§ 125²⁰⁵

202 QUELLE

11.05.2019.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) hat die Vorschrift eingefügt.

203 QUELLE

01.01.2024.—Artikel 31 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 122 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 7 Absatz 3 Satz 3, des § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, der §§ 4 und 8 sowie 23c Absatz 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

204 QUELLE

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt.

205 QUELLE

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 125 Pilotprojekt zur Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber

(1) Die Krankenkasse kann nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber erstellen, die die folgenden Daten enthält:

1. den Namen des Beschäftigten,
2. den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit,
3. das Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit,
4. die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und
5. die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigem Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.

In den Fällen, in denen die Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches für einen geringfügig beschäftigten Versicherten erhält, kann sie die Daten nach Satz 1 für die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberzuwendungen für Entgeltfortzahlung zuständige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ausschließlich für die Zwecke des Erstattungsverfahrens nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz zum Abruf bereitstellen. Arbeitgeber können die Daten nach Satz 1 bei der zuständigen Krankenkasse durch systemgeprüfte Programme abrufen. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit dem Abruf, darf dieser die Daten verarbeiten. Unberührt bleibt die Verpflichtung des behandelnden Arztes, dem Versicherten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nach § 73 Absatz 2 Satz 1

§ 126²⁰⁶

§ 127 Bericht über die Untersuchung zur strukturierten Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Prüfung bei den Arbeitgebern

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat unter Beteiligung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht über die Ergebnisse einer Untersuchung zur strukturierten Übermittlung der notwendigen Daten für die Prüfung nach § 28p Absatz 6a im Bereich der Finanzbuchhaltung vorzulegen.²⁰⁷

Nummer 9 des Fünften Buches in Verbindung mit § 5 Absatz 1a Satz 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes auszuhändigen.

(2) Stellt die Krankenkasse auf Grundlage der Angaben zur Diagnose in den Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches und auf der Grundlage von weiteren ihr vorliegenden Daten fest, dass die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten für einen Arbeitgeber ausläuft, so kann sie dem betroffenen Arbeitgeber eine Meldung mit den Angaben über die für ihn relevanten Vorerkrankungszeiten übermitteln. Satz 1 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigte nach den §§ 8a und 12.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Eingang der Daten nach § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches mit der Maßgabe, dass die Meldung abweichend von Absatz 1 Satz 1 nur die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und den Beginn, die voraussichtliche Dauer und das Ende des stationären Krankenhausaufenthaltes zu enthalten hat.

(5) Das Nähere zu den Datensätzen und zum Verfahren regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vor der Genehmigung anzuhören.

(6) Die teilnehmenden Krankenkassen haben monatlich dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen über die Erfahrungen mit dem Meldeverfahren zu berichten.“

AUFHEBUNG

01.01.2022.—Artikel 28 Abs. 13 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift aufgehoben.

206 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 126 Verzicht auf die elektronisch unterstützte Prüfung bei den Arbeitgebern

Auf Antrag des Arbeitgebers bei dem für die Prüfung nach § 28p Absatz 1 Satz 1 zuständigen Rentenversicherungsträger kann für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2026 auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Daten nach § 28p Absatz 6a verzichtet werden.“

207 QUELLE

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt.